OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-413751/16/RK/HUE

Datum:
Linz, 16. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des G R, vertreten durch Anwaltssocietät S – D – S & Partner, H X, X L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26. Mai 2020, Zl. VStV/920300596162/2020, wegen einer Übertretung nach dem Glücksspielgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. August 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26. Mai 2020, Zl. VStV/920300596162/2020, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) fünf Geldstrafen von jeweils 3.000 Euro und fünf Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 30 Stunden verhängt, weil er sich an Glücksspielen in Form von verbotenen Ausspielungen iSd § 2 Abs. 4 GSpG, an denen vom Inland aus teilgenommen werden konnte, am 27. Februar 2020 im Lokal „K“ in Linz unternehmerisch beteiligt hat.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben, wie am 27.02.2020, um 12:48 Uhr, in X L, S Straße X, im Lokal mit der Bezeichnung ‚K ‘, Betreiber: V T s.r.o., von Organen des Finanzamtes Linz anlässlich einer Kontrolle festgestellt worden ist, die Räumlichkeiten im gegenständlichen Standort gegen Entgelt dem Glücksspielveranstalter zur Verfügung gestellt, um fortgesetzt Einnahmen aus den mit den Eingriffsgegenständen veranstalteten Glücksspielen in Form von verbotenen Ausspielungen, an denen Spieler vom Inland aus teilnehmen konnten, unternehmerisch beteiligt, indem Sie die Glücksspielgeräte mit den Gehäusebezeichnungen

FA1)	Gehäusebezeichnung	K	Seriennr.: X
FA2)	Gehäusebezeichnung	K	Seriennr.: X
FA3)	Gehäusebezeichnung	K	Seriennr.: X
FA4)	Gehäusebezeichnung	-	Seriennr.: X
FA5)	Gehäusebezeichnung	-	Seriennr.: X

zumindest seit 27.02.2020, im Lokal geduldet haben, bei welchen wiederholt Glücksspiel in Form von Walzenspielen durchgeführt wurden und aufgrund der möglichen Einsätze und der in Aussicht gestellten Gewinne in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wurde, weil die dafür erforderliche Konzession des Bundesministeriums für Finanzen nicht vorlag.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 9 Abs. 1 VStG iVm §§ 2 Abs. 1 und 4 GSpG und 52 Abs. 1 Zi. 1, viertes Tatbild GSpG idF BGBl Nr. 105/2014“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass das strafbare Verhalten im Rahmen einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei festgestellt und erwiesen sei. Weiters wurde die Funktionsweise der Geräte geschildert. Eine Konzession oder Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz sei nicht vorgelegen und eine Europarechtswidrigkeit des österreichischen Glücksspielmonopols nicht ersichtlich. Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass weder erschwerende noch mildernde Umstände hervorgekommen seien. Die Strafhöhe entspreche dem Unrechtsgehalt der Tat und der Schwere der Übertretung.

I.2. Mit Schriftsatz vom 29. Juni 2020 erhob der Bf rechtsfreundlich vertreten rechtzeitig dagegen Beschwerde und brachte Folgendes vor:

„Ich fechte dieses Erkenntnis in seinem vollen Umfang an.

Als Beschwerdegründe mache ich Rechtswidrigkeit infolge von Verletzung von Verfahrensvorschriften und unrichtiger rechtlicher Beurteilung geltend.

Zur Begründung wird nachstehendes ausgeführt:

1. Rechtswidrigkeit infolge von Verletzungen von Verfahrensbestimmungen:

Wie im angefochten Straferkenntnis ausgeführt ist, wurde meinen Rechtsvertretern die Stellungnahme der Finanzpolizei vom 06.05.2020 mit Schreiben der LPD OÖ vom 06.05.2020, welches meinen Vertretern am 12.05.2020 zugestellt wurde, zur Kenntnis gebracht. In diesem Schreiben wird die Möglichkeit einer Stellungnahme binnen 2 Wochen ab Zustellung (ab 12.05.2020) gegeben.

Mit Stellungnahme vom 26.05.2020, welche am selben Tag per E-Mail und auch eingeschrieben an die LPD OÖ abgesendet wurde, sohin innerhalb offener Frist, wurde ein entsprechendes Vorbringen zu diesem Schreiben der Finanzpolizei vom 06.05.2020 erstattet und Urkunden vorgelegt.

Das gegenständliche Straferkenntnis ist insbesondere deshalb rechtswidrig wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften, weil diese Stellungnahme vom 26.05.2020 samt vorgelegten Urkunden in dem Straferkenntnis in keinster Weise berücksichtigt wurde und dort sogar wahrheitswidrig auf Seite 3 dezidiert nachstehendes ausgeführt wird:

„Die komplette Stellungnahme der Finanzpolizei wurde ihnen mit Schreiben vom 06.05.2020 übermittelt, zugestellt wurde die VvEdB am 12.05.2020. Eine abschließende Stellungnahme Ihrerseits blieb bis dato aus.“

Es sind nicht nur diese Ausführungen im angefochtenen Straferkenntnis nachweislich falsch, sondern sind offenbar aufgrund des Umstandes, dass meine Stellungnahme vom 26.05.2020 samt den vorgelegten Urkunden in keinster Weise beachtet wurde, meine Ausführungen auch nicht berücksichtigt sowie auch die mit dieser Stellungnahme vorgelegten Urkunden in keinster Weise beachtet worden.

Die belangte Behörde befasst sich daher mit diesem Vorbringen und den vorgelegten Urkunden inhaltlich überhaupt nicht.

Gern. § 60 AVG sind in der Begründung die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützten Beurteilungen der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen.

Zu einem der wichtigsten Grundsätze eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens gehört nach der ständigen Rechtsprechung der Obersten Gerichtshöfe unter anderem auch die Begründungspflicht von Bescheiden (VwGH 17.06.1993, 92/09/0091, u.a.).

im Rahmen einer ausreichenden Begründung eines Bescheides müssen auch die wesentlichen Ergebnisse des Beweisverfahrens und die bei der Beweiswürdigung angestellten Erwägungen enthalten sein.

Aus der Begründung eines Bescheides muss jedenfalls hervorgehen, ob die Behörde die Grundlage Ihrer Entscheidung in einem einwandfreien Verfahren gewonnen hat und ob die von der Behörde gezogenen Schlüsse den Gesetzen folgerichtigen Denkens entsprechen.

Wenn sich daher die belangte Behörde mit dem Inhalt meiner Stellungnahme vom 26.05.2020 und den damit vorgelegten Urkunden nicht beschäftigt hat, obwohl diese fristgerecht erstattet wurde, so ist dies einer Verletzung des Parteiengehörs gleichzustellen und stellt aber auch jedenfalls einen wesentlichen Begründungsmangel und somit einen wesentlichen Verfahrensmangel dar.

Dazu kommt, dass sich die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid auch mit meinem Vorbringen in meiner Rechtfertigung vom 16.04.2020, mit welcher auch zahlreiche wesentliche Urkunden vorgelegt wurden, in keiner Weise auseinandersetzt. Es wird auch zu diesem Vorbringen in der Rechtfertigung mit keinem Wort konkret Stellung genommen ebenso wenig zu den mit dieser Rechtfertigung vorgelegten Urkunden, woraus klar ersichtlich ist, dass die belangte Behörde dieses Vorbringen und auch die vorgelegten Urkunden und deren Inhalt in ihre Überlegungen in keinster Weise einbezogen hat

Das angefochtene Straferkenntnis erschöpft sich im Wesentlichen darin, den Bericht der Finanzpolizei wiederzugeben sowie Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes zu zitieren und verschiedene Rechtsvorschriften anzuführen.

Zumal im angefochtenen Straferkenntnis ganz offensichtlich mein von mir sehr ausführlich und umfangreich dargelegter Standpunkt einschließlich der dazu vorgelegten Urkunden in keinster Weise in die Entscheidungsgrundlage Eingang gefunden hat, ist das angefochtene Straferkenntnis rechtswidrig.

Aufgrund des Umstandes, dass im angefochtenen Straferkenntnis keine ordnungsgemäße Sachverhaltsfeststellung erfolgt ist und keinerlei Würdigung der vorgelegten Beweise und des gemachten Vorbringens stattfindet, ist auch die von der belangten Behörde vorgenommene Subsumtion unter die Bestimmungen des Glücksspielgesetzes unhaltbar, unrichtig und rechtswidrig.

Das angefochtene Straferkenntnis ist daher jedenfalls schon wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften rechtswidrig.

2. <u>Rechtswidrigkeit wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung:</u>

Wenn die belangte Behörde den vorliegenden Sachverhalt richtig beurteilt hätte, hätte das Verwaltungsstrafverfahren gegen mich eingestellt werden müssen.

Zum tatsächlichen Sachverhalt verweise ich auf meine Ausführungen in der Rechtfertigung vom 16.04.2020 und der Stellungnahme vom 26.05.2020 sowie auf die mit diesen beiden Schriftsätzen vorgelegten Urkunden, welche zum Teil auch öffentliche Urkunden sind,

sodass an deren Richtigkeit in keinster Weise gezweifelt werden kann und erhebe diese auch zum Inhalt dieser Beschwerde.

Zusammenfassend und ergänzend führe ich folgendes aus:

Die Finanzpolizei Team 40 hat mit Schreiben vom 20.12.2018 der M I-gmbH mitgeteilt, dass in der gegenständlichen Lokalität illegales Glücksspiel stattfindet.

Dieses Schreiben wurde meiner Rechtfertigung beigelegt.

Aufgrund dieses Schreibens hat die M I-gmbH an die A V GmbH, welche die Mieterin des gegenständlichen Geschäftslokals in X L, S Straße X ist, das Schreiben vom 11.01.2019 durch ihre Rechtsvertretung richten lassen, in welchem diese zur umgehenden Beendigung derartiger illegaler Vorgänge aufgefordert wird.

Diese Mieterin hat auf dieses Schreiben nicht reagiert, weshalb unter Androhung der sonstigen Klagsführung eine Nachfrist gesetzt wurde. Fr. A der Finanzpolizei Team 40, wurde über diese Schritte informiert und es sind ihr auch alle diesbezüglichen Schriftstücke zugegangen. Fr. A der Finanzpolizei Team 40 wurde mit Mail vom 08.04.2019 unserer Rechtsvertretung auch davon informiert, dass eine Räumungsklage gegen die A V GmbH zu 15 C 51/19v BG Linz eingebracht wurde. Auch dieses Schreiben wird beigelegt. Auch der gegenständliche Mietvertrag wird dieser Rechtfertigung beigelegt.

Im Zuge des genannten Gerichtsverfahrens hat sich die dort beklagte Partei, die A V GmbH, welche die Mieterin der M I-gmbH ist, einerseits verpflichtet, den gegenständlichen Mietgegenstand nicht zum Betrieb eines Wettcafes, zum Betrieb von Unterhaltungsgeräten, Glücksspielautomaten oder ähnlichem zu verwenden und es wurde vereinbart, dass eine solche Verwendung ausdrücklich unzulässig ist.

Die A V GmbH hat sich in diesem Verfahren auch verpflichtet, sämtliche Hinweise am Mietgegenstand, etwa angebrachte Klebefolien auf Fenstern, die auf Wettbüro und/oder Glücksspiel hinweisen, zu entfernen und die Räumung des Bestandsobjektes durch den damaligen Untermieter, der offenbar dieses Glücksspiel betrieben hat, zu veranlassen.

Diese Verpflichtungen wurden in einem gerichtlichen Vergleich festgehalten.

In Punkt 3. des Vergleiches vom 01.07.2019 hat sich die Mieterin der M I-GmbH, nämlich die A V GmbH, verpflichtet, für die Räumung dieses Bestandobjektes durch den damaligen Untermieter bis spätestens 30.06.2019 Sorge zu tragen.

In weiterer Folge hat die M I-gmbH auch konsequent diese vereinbarten Punkte des Vergleiches umgesetzt, was auch im Wege eines gerichtlichen Exekutionsverfahrens erfolgte.

Es wurde im Zuge dieses Vergleiches auch der Mietvertrag hinsichtlich des Verwendungszweckes dieses Mietgegenstandes einvernehmlich abgeändert in dem oben

dargestellten Sinn. Weiters wurde in den Mietvertrag aufgenommen, dass jede Zuwiderhandlung gegen diesen Vertragspunkt ausdrücklich als Kündigungsgrund iSd § 30 Abs 2 Z 13 MRG vereinbart wird.

Nach Umsetzung dieses Vergleiches, was bis etwas Ende des Jahres 2019 gedauert hat, musste und konnte die M I-gmbH davon ausgehen, dass nunmehr eine ordnungs- und vertragsgemäße Nutzung dieses Mietgegenstandes gegeben ist.

Dieser bei Gericht abgeschlossene Vergleich wurde mit Mail vom 03.07.2019 Fr. A der Finanzpolizei Team 40 übermittelt.

Aufgrund der Verständigung und Aufforderung zur Rechtfertigung vom 01.04.2020 wurde mir und der M I-gmbH seit Abschluss des vorgenannten Gerichtsverfahrens erstmals bekannt, dass offenbar neuerlich illegales Glücksspiel in diesem Mietgegenstand betrieben wird.

Unmittelbar nach der zuletzt ergangenen Aufforderung der Landespolizeidirektion OÖ vom 01.04.2020, mit welcher die Mitteilung der Finanzpolizei vom 31.03.2020 übermittelt wurde, wurde neuerlich eine Räumungsklage gegen die A V GmbH eingebracht.

Aufgrund dieser eingebrachten Klage findet am 09.07.2020 vor dem BG Linz eine Verhandlung statt.

Beweis: die bereits vorgelegten Urkunden, nämlich Schreiben der Finanzpolizei vom 20.12.2018,
Schreiben an die A V GmbH vom 11.01.2019,
Schreiben an die A V GmbH vom 21.01.2019,
E-Mail an Frau A vom der Finanzpolizei Team 40 vom 08.04.2019,
08.04.2019,
Mietvertrag vom 01.11.2016,
Vergleichsausfertigung vom 01.07.2019,
E-Mail an Frau A vom 03.07.2019,
Räumungsklage vom 13.05.2020,
Ladung für Verhandlung vom 09.07.2020 zu 16C 103/20 z- BG Linz,
meine Einvernahme;

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung dieses Sachverhaltes hätte die belangte Behörde zu einem völlig anderen Ergebnis kommen müssen und das Verwaltungsstrafverfahren gegen mich einstellen müssen.

Dies insbesondere deshalb, da ich - wie aus den vorgelegten Urkunden ersichtlich und nachvollziehbar ist - alle erforderlichen Schritte als Geschäftsführer der M I-GmbH gesetzt habe, damit die offenbar illegales Glücksspiel betreibende Untermieterin der Mieterin der M I-GmbH aus dem Mietgegenstand entfernt wird.

In der Folge konnte ich M I-GmbH davon ausgehen, dass die Mieterin sich vertragskonform verhält. Es sind der Vermieterin nach Beendigung dieser Exekutionsführung auch keinerlei andere Informationen zur Kenntnis gelangt.

Eine laufende Erkundungspflicht eines Vermieters in einem solchen Zusammenhang gibt es nicht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mehrfach ausgesprochen, dass etwa alleine er Umstand, dass das Aufstellen und Betreiben von Spielgeräten in einem Mietvertrag gestattet ist, noch nicht als Beteiligung im Sinne des § 52 GSpG angesehen werden kann. Es kann nämlich It. Verwaltungsgerichtshof nicht davon ausgegangen werden, dass ein Vermieter, dem auch kein Verfügungsrecht über die Einrichtung oder Lagerung von Gerätschaften (z.B. Glücksspielgeräten) zusteht, zu überprüfen hat, ob vom Mieter illegale Handlungen gesetzt werden.

Dies würde ein Überziehen von Sorgfaltspflichten darstellen! (VwGH vom 27,01.2014, 2012/17/0326, VwGH vom 24.04.2015, 2013/17/0400 u.a.).

Wenn der Verwaltungsgerichtshof sogar ausspricht, dass das Aufstellen und Liefern von Geräten für sich alleine noch keinen der Tatbestände des § 52 Abs. 1 GSpG darstellt, dann kann erstrecht bei einer Vermietung von Räumlichkeiten in denen der Betrieb eines Wettcafes, von Unterhaltsgeräten, Glücksspielautomaten udgl. ausdrücklich untersagt ist schon gar nicht von einer solchen Beteiligung im Sinne des § 52 Abs. 1 GSpG gesprochen werden.

Der VwGH hat mehrfach zusammenfassend festgehalten, dass eine spezielle Erkundungspflicht für einen Vermieter von Räumlichkeiten betreffend mögliche Verstöße gegen das Glücksspielgesetz durch den Mieter nicht besteht.

Dazu kommt, dass der Vermieter selbst für den Fall, dass er im Mietgegenstand Nachschau halten würde, aufgrund mangelnder Kenntnisse betreffend Spielautomaten oder Glücksspielautomaten nicht einmal feststellen könnte, ob es sich um einen legalen Glücksspielautomat handelt oder einen illegalen.

Mehr Möglichkeiten bietet der Rechtsstaat nicht. Es ist daher in keinem Fall davon auszugehen, dass ich als Geschäftsführer der M I-GmbH hier irgendein verwaltungsstrafrechtliches Versäumnis zu vertreten hätte.

Beweis: wie bisher;

Im angefochtenen Straferkenntnis wird ohne jede erkennbare Grundlage und jede sonstige Begründung offenbar davon ausgegangen, dass ich die mir vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen habe und das dafür erforderliche Verschulden vorliegt.

Ohne Verschulden gibt es naturgemäß keine Strafe.

Ich habe durch mein umfangreiches Vorbringen und auch durch die vorgelegten Urkunden, die teilweise öffentliche Urkunden sind, meines Erachtens bewiesen, jedenfalls aber glaubhaft gemacht, dass mir kein Verschulden im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Sachverhalt vorzuwerfen ist.

Der VwGH hat mehrfach ausgesprochen, dass alleine die Glaubhaftmachung des

mangelnden Verschuldens genügt (VwGH 24.05.1989, 89/02/0017, Hauer / Leukauf, Verwaltungsverfahren 1216; u.v.a.).

Ob eine Tatsache als glaubhaft gemacht zu betrachten ist, unterliegt ebenso wie der Umstand, ob sie als erwiesen anzunehmen ist, der freien Beweiswürdigung der Behörde. Im angefochtenen Straferkenntnis wird jedoch - wie schon oben ausgeführt - weder auf mein Vorbringen und die von mir vorgelegten Urkunden in irgendeiner Weise eingegangen, noch eine Beweiswürdigung vorgenommen.

Insbesondere wenn in einem Verwaltungsstrafverfahren nicht nur generell bestritten wird, sondern ein konkretes Tatsachenvorbringen erstattet und entsprechende Beweismittel vorgelegt werden, ist in der Regel schon die Glaubhaftmachung gegeben. (VwGH 25.04.2002/2002/07/0024, u.a.).

Insbesondere bei einem Vorwurf, der auf § 9 VStG gestützt ist, ist dies anzunehmen, wenn der Beschuldigte solche Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten ließen (VwGH 20.11.2013, 2012/10/0070, u.a.).

Insbesondere habe ich nachweislich alles unternommen, was man in einem Rechtsstaat in diesem Zusammenhang unternehmen kann, nämlich entsprechende vertragliche Regelungen getroffen und in der Folge Gerichtsverfahren (Räumungsklagen) eingeleitet, die Entfernung des Untermieters in einem gerichtlich vollstreckbaren Vergleich vereinbart und umgehend nach Erhalt der Information, dass offenbar neuerlich illegales Glücksspiel in diesem Mietgegenstand betrieben wird, eine weitere Räumungsklage eingebracht.

Dazu kommt, dass für einen Laien am Glücksspielsektor, wie ich es bin, in keinster Weise die Möglichkeit besteht, festzustellen, ob ein Glücksspielautomat ein verbotener oder ein legaler ist.

Wie man auch aus dem Straferkenntnis ersehen kann, gibt es hier derartige Feinheiten, die man offenbar nur als Profi erkennen kann.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte daher festgestellt werden müssen, dass mir kein Verschulden zur Last gelegt werden kann.

3. Ich beantrage die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung.

4. Ich stelle sohin den

Antrag,

meiner Beschwerde gegen das Straferkenntnis der LPD OÖ vom 26.05.2020 Folge zu geben, das gegenständliche Straferkenntnis dahingehend abzuändern, dass von einer Verhängung einer Verwaltungsstrafe gegen mich Abstand genommen und dieses Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird.“

I.3. Mit Schreiben vom 30. Juni 2020 übermittelte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Vorlage der Beschwerde den bezughabenden Verwaltungsakt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Mit BGBl. I Nr. 105/2022 wurde die vom Verwaltungsgerichtshof in dessen Erkenntnis vom 10.12.2021 zu Zl. Ra 2020/17/0013-26 (ergangen zu dem zu Zl. Ra 2020/17/0013 anhängigen Verfahren) in den dortigen Rechtssätzen zusammengefasste Rechtsanschauung von der zuständigen Bundesministerin kundgemacht.

II. Sachverhalt:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere in die im Akt einliegende Dokumentation und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. August 2021.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Zum Zeitpunkt der finanzpolizeilichen Kontrolle am 27. Februar 2020 im Lokal „K“ in X L, S Straße X, wurden die im Spruch des angefochtenen Bescheides angeführten Geräte eingeschaltet und betriebsbereit vorgefunden, von den Kontrollorganen durch aufgeklebte Nummerierung gekennzeichnet und vorläufig beschlagnahmt. Diese Geräte waren zumindest am Kontrolltag im verfahrensgegenständlichen Lokal in einem öffentlich zugänglichen Bereich eingeschaltet aufgestellt. Zumindest die Geräte FA-Nr. 1 – 3 wurden zur selbstständigen und nachhaltigen Einnahmenerzielung betrieben. Im Lokal wurden Einsätze zumindest an den Geräten FA-Nr. 1 - 3 geleistet und Gewinne ausbezahlt. Eine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG für diese Geräte und diesen Standort lag nicht vor.

Kurz nach Beginn der Kontrolle wurden die Geräte „heruntergefahren“, die Bildschirme auf den Geräten FA-Nr. 2 – 5 blieben daraufhin inaktiv („schwarz“). Auf Gerät FA-Nr. 1 konnte noch die Einsatzmöglichkeit von 0,10 Euro und eine Gewinnaussicht von 180 Euro sowie das Spiel „Ring of Fire XL“ samt Gewinnplan festgestellt werden. Weitere angebotene Spiele auf Gerät FA-Nr. 1 waren „Macau“, „Reels of Ra“ und „Joker Dream“. Die Geräte FA-Nr. 2 und 3 sind baugleich mit Gerät FA-Nr. 1. Die vorliegende Fotodokumentation stützt diese Feststellung der Finanzpolizei. Die Kontrollorgane vermuteten aufgrund von Aufbau, Bauart, noch vorhandener Betriebswärme dieser Geräte und Tastenanordnung und –belegung, dass es sich bei den (optisch unterschiedlich zu den Geräten FA-Nr. 1 – 3 gestalteten) Geräten FA-Nr. 4 und 5 ebenfalls um Walzenspielgeräte handelt. Darüber hinausgehende Erhebungen waren nicht möglich.

Der Spielablauf der virtuellen Walzenspiele auf den Geräten FA-Nr. 1 - 3 stellt sich aufgrund der Feststellungen der Finanzpolizei und den bisher gewonnenen Erfahrungen mit gleichartigen Geräten und Spielen wie folgt dar:
Für einen bestimmten Einsatzbetrag in Verbindung mit bestimmten Symbolkombinationen wurden Gewinne in Aussicht gestellt. Nach Eingabe von Geld für das Spielguthaben, Auswahl eines Spiels und Aufrufen zur Durchführung konnte ein Spieleinsatz ausgewählt werden, dem jeweils ein entsprechender Gewinnplan mit den in Aussicht gestellten, unterschiedlich hohen Gewinnen in Verbindung mit bestimmten Symbolkombinationen zugeordnet war. Das Spiel wurde mit der Starttaste ausgelöst. Damit wurde zunächst der gewählte Einsatzbetrag vom Spielguthaben abgezogen und danach das Walzenspiel ausgelöst. Dabei wurden die in senkrechten Reihen angeordneten Symbole so in ihrer Lage verändert, dass der optische Eindruck von rotierenden Walzen entstand. Ein Vergleich der neu zusammengesetzten Symbole mit den im Gewinnplan angeführten gewinnbringenden Symbolkombinationen ergab nun einen Gewinn oder den Verlust des Einsatzes, der Spielerfolg stand daher nach jedem Stillstand der Walzen in Form eines Gewinnes oder des Verlustes des getätigten Einsatzes fest. Das Spielergebnis hing ausschließlich vom Zufall ab, Spieler hatten keine Möglichkeit, bewusst Einfluss auf den Ausgang der Spiele zu nehmen.
Hinsichtlich der Funktionalität dieser Geräte als „Skill Game“ ist festzuhalten, dass sich ein Spieler dabei im Ergebnis lediglich einer leicht zu überwindenden Hürde außerhalb des eigentlichen Glücksspiels stellen muss, welche eine geringfügige zeitliche Verzögerung herbeiführen kann, zumal der Spieler im „kleinen Walzenlauf“ (des Skill Game) ohne besonderes Geschick ein bestimmtes Symbol erzielen und damit zum zuvor geschilderten „großen Walzenlauf“ gelangen kann. Der Spieler kann daher das Gerät jedenfalls als reines Glücksspielgerät verwenden. Selbst wenn es möglich wäre, beim „kleinen Walzenspiel“ Gewinne zu erzielen, welche nicht nur im Zwischenspeicher als Zahlenwerte gutgebucht sondern tatsächlich auch ausbezahlt werden, ist es trotzdem möglich, jederzeit ein bestimmtes Symbol zu erzielen und damit zum „großen“ und vom Spieler nicht beeinflussbaren Walzenlauf zu gelangen. Das „kleine Walzenspiel“ hat dabei keinerlei Einfluss auf das Ergebnis des „großen Walzenspiels“. Es beeinflusst lediglich den Weg dorthin geringfügig.

Hinsichtlich der Vermietungssituation des gegenständlichen Lokals ergibt sich folgendes Bild:
Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der M I-GmbH, welche Eigentümerin des gegenständlichen Lokals ist und dieses mit Mietvertrag vom 1. November 2016 an die A V GmbH zum Betrieb eines „Wettcafes und dem Betrieb von Unterhaltungsgeräten“ vermietet hat, wobei die Möglichkeit der Untervermietung des Mietgegenstandes ausdrücklich vereinbart wurde. Eine solche Untervermietung durch die A V GmbH fand an die V T s.r.o. statt, welche schließlich am 27. Februar 2020 als Betreiberin des Lokals die verbotenen Ausspielungen an den Geräten FA-Nr. 1 – 3 unternehmerisch zugänglich gemacht hat.

Bereits am 14. November 2018 fand eine finanzpolizeiliche Kontrolle im gegenständlichen Lokal statt. Bei dieser Kontrolle wurden von der belangten Behörde sechs Geräte beschlagnahmt und ein Straferkenntnis gegen den handelsrechtlichen Geschäftsführer der Eigentümerin dieser Geräte erlassen.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 teilte die Finanzpolizei der M I-GmbH mit, dass die verfahrensgegenständliche Lokalität „zur Durchführung illegaler Glücksspiele verwendet wird“ und verwies auf die verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen des Glücksspielgesetzes. Die M I-GmbH hatte somit spätestens seit Erhalt dieses Schreibens der Finanzpolizei Kenntnis davon, dass im vermieteten Geschäftslokal verbotene Ausspielungen veranstaltet werden.

Daraufhin forderte die M I-GmbH ihre Vertragspartnerin A V GmbH mit Schreiben vom 11. Jänner 2019 zur umgehenden Beendigung dieser illegalen Vorgänge und zur Übermittlung von Nachweisen über diese Beendigung innerhalb Frist auf. Da die Mieterin auf diese Aufforderung nicht reagiert hat, hat sich die A V GmbH am 19. Juni 2019 im Zuge einer daraufhin eingebrachten Räumungsklage durch die M I-GmbH in einem Vergleich verpflichtet, das Lokal nicht zum Betrieb eines Wettcafes und von Unterhaltungsgeräten, Glücksspielgeräten etc. zu verwenden – wobei eine solche Verwendung als ausdrücklich unzulässig vereinbart wurde – und für eine Räumung des Bestandsobjekts durch den Untermieter bis zum 30. Juni 2019 Sorge zu tragen. Ebenso wurde der Mietvertrag in diesem Sinne einvernehmlich abgeändert und eine Zuwiderhandlung ausdrücklich als Vertrags-Kündigungsgrund vereinbart.

Am 12. Februar 2019 fand eine weitere finanzpolizeiliche Kontrolle im gegenständlichen Lokal statt. Bei dieser Kontrolle wurden von der belangten Behörde vier Geräte beschlagnahmt und ein Straferkenntnis gegen den handelsrechtlichen Geschäftsführer der Eigentümerin und Inhaberin dieser Geräte (V T s.r.o.) erlassen. Laut Aktenlage hatte die M I-GmbH keine Kenntnis von dieser neuerlichen Kontrolle und ihrem Ausgang.

Erst durch die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 1. April 2020 an den Bf in Zusammenhang mit der (gegenständlichen) Kontrolle am 27. Februar 2020 erlangte die M I-GmbH davon Kenntnis, dass der oben angeführte Vergleich von der A V GmbH nicht erfüllt bzw. eingehalten wurde.

In einer daraufhin eingebrachten neuerlichen Räumungsklage der M I-GmbH hat sich die A V GmbH am 13. Oktober 2020 u.a. dazu verpflichtet, das Bestandobjekt bis spätestens 30. November 2020 zu räumen, was zwischenzeitlich auch erfolgt ist.

II.3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Verfahrensakt, insbesondere der schlüssigen und nachvollziehbaren Anzeige der Finanzpolizei, ihrem Aktenvermerk, den vorliegenden Unterlagen im Zusammenhang mit der Vermietung des Lokals, der GSpG-Dokumentation, der Fotodokumentation und den bisher gewonnenen Erfahrungen mit gleichartigen Geräten und Spielen. Sie gründen zudem auf den glaubwürdigen Aussagen der Zeugen in der mündlichen Verhandlung. Der Fotodokumentation sind auch die angebotenen Spiele und der Gewinnplan auf Gerät FA-Nr. 1 zu entnehmen.

Aus der vorliegenden Fotodokumentation kann bedenkenlos auf die weitgehende Gleichartigkeit der baugleichen Geräte FA-Nr. 1 - 3 geschlossen werden. Es handelte sich um Eingabeterminals auf denen sogenannte Skill-Games betrieben werden. Dass dies der Fall war, ergibt sich alleine aufgrund des Vorhandenseins sogenannter Miniaturwalzen, die bei den Terminals vorhanden waren. Ebenso waren auf diesen Terminals gerichtsbekannte virtuelle Walzenspiele verfügbar.
Aus zahlreichen Beschwerdeverfahren (vgl. bspw. die hg. Erk. LVwG-411477; LVwG-411547; LVwG-411311; LVwG-411507; LVwG-411178; LVwG-410104, LVwG-411679; LVwG-411760 uva.) ist mittlerweile gerichtsbekannt, dass es sich bei den genannten Spielen um Walzenspiele im Sinne der Judikatur des VwGH handelt. Das Verwaltungsgericht hat sich in den genannten, aber auch vielen anderen Verfahren mit den im ggst. Verfahren angesprochenen Gutachten und deren Schlüssigkeit auseinandergesetzt, sodass diese und die Ergebnisse als gerichtsbekannt angesehen werden können (vgl. bspw. LVwG Oö. 24. März 2016, LVwG-411104). Aus einem vorliegenden Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Wien geht überdies hervor, dass sich die darin beurteilten Geräte von jenen, die in den genannten Beschwerdeverfahren anhand eines Gutachtens beurteilt wurden, nicht unterscheiden. Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Wien hat ebendieser Gutachter erneut Geräte begutachtet und kam im Ergebnis zu denselben Feststellungen wie in seinem bereits bekannten, früheren Gutachten, sodass für das erkennende Gericht kein Grund zu zweifeln besteht, dass sich die Spielabläufe an den ggst Geräten wie oben festgestellt, darstellen. Die Würdigung des Landesverwaltungsgerichts Wien entfaltet für das erkennende Gericht im ggst Verfahren keine Bindung. Es war daher auch kein weiteres Gutachten zur Funktionsweise der Geräte einzuholen.
Die Geräte vom Typ Skill Games mit vorgelagertem kleinen Walzenspiel sind schon deshalb keine Geschicklichkeitsgeräte, weil – wie sich auch den Ausführungen des Gutachters vor dem Landesverwaltungsgericht Wien ergibt – das dabei erforderliche Symbol (ein „A“ im Umkreis) zur Auslösung des großen (normalen) Walzenspiels schon nach dem normalen (kurzen) Betätigen der Starttaste von selbst erscheint und, wenn dies einmal nicht der Fall ist, bei den Bespielungen im kleinen Walzenlauf (Halten der Starttaste und gezieltes Stoppen durch Loslassen, um das „A“ Symbol anzuzeigen) – wie Organe der Finanzpolizei immer wieder als

Zeugen bestätigt haben – für jedermann leicht und damit ohne eine relevante Geschicklichkeit, erzielbar war.
Im Ergebnis muss sich der Spieler, wenn nicht ohnehin bereits die Automatikfunktion aktiviert ist, lediglich einer leicht zu überwindenden zeitlichen Hürde außerhalb des eigentlichen Glücksspiels stellen, welche allenfalls eine geringfügige zeitliche Verzögerung herbeiführen kann, zumal der Spieler im „kleinen Walzenlauf“ ohne besonderes Geschick das gewünschte Symbol erzielen und damit zum zuvor geschilderten „großen Walzenlauf“ gelangen kann. Selbst wenn es möglich wäre, beim „kleinen Walzenspiel“ Gewinne zu erzielen, welche nicht nur im Zwischenspeicher als Zahlenwerte gutgebucht, sondern tatsächlich auch ausbezahlt werden, ist es beim Miniaturwalzenspiel trotzdem möglich, jederzeit ein bestimmtes Symbol zu erzielen, um damit zum „großen“ und vom Spieler nicht beeinflussbaren Walzenlauf zu gelangen. Das „kleine Walzenspiel“ beeinflusst lediglich den Weg zum „großen“ Walzenspiel zeitlich geringfügig.
Die großen Walzenspiele laufen, wie bei herkömmlichen Walzenspielgeräten, automatisiert ab und war schon aufgrund des kurzen Walzenlaufes (gestaffeltes Ablaufen von 5 Bildleisten innerhalb von 1-2 Sekunden) und des Umstandes, dass die Symbole bei virtuellen Walzenspielen gerichtsbekanntermaßen zufällig und nicht in einer nachvollziehbaren Reihenfolge erscheinen, davon auszugehen, dass das Spiel überwiegend vom Zufall abhängt.
Das Erscheinen der Bilder erfolgt zufällig programmbedingt und ist deshalb nicht nachvollziehbar (wie etwa bei mechanischen Walzen) und liegt insofern auf der Hand, dass ein bewusstes Herbeiführen von Kombinationen unmöglich ist. Es liegt insofern gerichtsbekannt eine systemimmanente Unbeeinflussbarkeit vor, zumal bei derartigen Spielen vier oder fünf nebeneinander befindliche Felder vorhanden sind, in welchen verschiedene Symbole in zufälliger Art und Weise und in schneller Abfolge ausgetauscht werden und nicht erkennbar ist, welches Symbol auf das letzte folgt. Angesichts automatisiert zusammengesetzter Symbolkombinationen besteht selbst im Falle der Möglichkeit des Stoppens des Walzenlaufes (wenn dieser etwa länger abliefe) keine faktische Möglichkeit, das Ergebnis des Spiels zu beeinflussen.

Dass die Geräte FA-Nr. 1 – 3 zwecks selbstständiger und nachhaltiger Einnahmenerzielung betrieben wurden, folgt bei lebensnaher Betrachtungsweise bereits daraus, dass die Aufstellung von Geräten, an denen gegen In-Aussicht-Stellen von Gewinnen Einsätze geleistet werden können, in einem öffentlich zugänglichen Bereich des Lokals letztlich mit der Absicht erfolgte, Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen auf diesen Geräten zu erzielen. Es sind im Verfahren auch keine ausreichenden Gründe hervorgekommen, die dafür sprechen würden, dass die Aufstellung und Betriebsbereithaltung der Geräte aus reiner Freigiebigkeit vorgenommen worden wären.

Dass die Spielergebnisse vom Zufall abhingen und den Spielern keinerlei Möglichkeit offenstand, gezielt Einfluss auf das Zustandekommen

gewinnbringender Ergebnisse zu nehmen, ergibt sich aus den Aufzeichnungen über die gegenständliche Kontrolle, an denen kein Grund zum Zweifeln besteht.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 50 Abs. 1 Glücksspielgesetz iVm § 3 Abs. 2 VwGVG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde zuständig. Dieses hatte gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989 begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe von bis zu 60.000 Euro zu bestrafen, wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 daran beteiligt.

Gemäß § 52 Abs. 2 GSpG ist bei Übertretung des Abs. 1 Z 1 mit bis zu drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 3.000 Euro bis zu 30.000 Euro, bei Übertretung mit mehr als drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe von 3.000 Euro bis zu 30.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 6.000 Euro bis zu 60.000 Euro zu verhängen.

§ 52 Abs. 3 GSpG lautet: Ist durch eine Tat sowohl der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 52 als auch der Tatbestand des § 168 StGB verwirklicht, so ist nur nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 52 zu bestrafen.

Gemäß § 1 Abs. 1 GSpG ist ein Glücksspiel im Sinne dieses Bundesgesetzes ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Gemäß § 2 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele,
1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und

3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 GSpG ist Unternehmer, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

Gemäß § 2 Abs. 4 GSpG sind Ausspielungen, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind, verboten.

III.2.1. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Geräte FA-Nr. 4 und 5 nicht „hochgefahren“ werden konnten. Es konnte weder eine Internet-Verbindung hergestellt noch Probespiele durchgeführt oder festgestellt werden, ob und welche (Glücks-)Spiele mit welchen Einsatzhöhen und Gewinnaussichten (Gewinnplänen) angeboten wurden; die Bildschirme blieben „schwarz“ (inaktiv). Damit waren auch die konkreten Spielabläufe dieser beiden Geräte nicht festzustellen.

Zusammengefasst konnte nicht festgestellt werden, ob mit den Geräten FA-Nr. 4 und 5 verbotene Ausspielungen angeboten oder durchgeführt bzw. gegen die Bestimmungen des GSpG verstoßen wurde. Derartige Feststellungen sind aber zum Nachweis der Tatbestandsmäßigkeit iSd § 52 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 GSpG erforderlich. Weder der in einem Beschlagnahmeverfahren ausreichende Verdacht einer Verwaltungsübertretung (welcher gegenständlich nicht vorgelegen ist, siehe 18.03.2021, Zl. LVwG-413698/7/RK/Hue) noch die vorhandene Betriebswärme der beiden Geräte oder frühere Beanstandungen des Lokals bedingen den erforderlichen Nachweis der genannten Tatbestandsmäßigkeit zur gegenständlichen Tatzeit.

III.2.2 Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat weiters ergeben, dass mit den gegenständlichen Geräten FA-Nr. 1 – 3 Spiele durchgeführt werden können, deren Ergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt. Der VwGH hat hinsichtlich der mit Walzenspielgeräten angebotenen Spiele in zahlreichen Entscheidungen (z.B VwGH 27.01.2012, 2011/17/0246) festgehalten, dass es sich dabei um Glücksspiele handelt.

Da die Spieler Einsätze leisteten und für diese ein Gewinn in Aussicht gestellt war, handelt es sich um Ausspielungen iSd § 2 Abs. 1 GSpG, wobei für diese keine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG vorlag, weshalb diese Ausspielungen gemäß § 2 Abs. 4 GSpG verboten waren.

III.2.3. Dem Bf wurde im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, sich durch die Vermietung des gegenständlichen Lokals an diesen verbotenen Ausspielungen unternehmerisch beteiligt zu haben.

Der M I-GmbH war seit Dezember 2018 bekannt, dass ein Untermieter in ihren Räumlichkeiten illegales Glücksspiel betreibt. Weder diese Tatsache noch die darauffolgenden Reaktionen der M I-GmbH fanden Eingang in die rechtlichen Erwägungen der Behörde bzw. in die Begründung ihres Bescheides:

1) Zeitnah zur Information durch die Finanzpolizei hat die M I-GmbH in einer ersten Phase ihrer Reaktion die Mieterin zur Beendigung der illegalen Tätigkeiten aufgefordert und in weiterer Folge in einem Räumungsklageverfahren die Mieterin verpflichtet, die Untermieterin aus dem Bestandsobjekt binnen Frist zu entfernen; zudem wurde der Betrieb von Wettcafes etc. im einvernehmlich abgeänderten Mietvertrag ausdrücklich untersagt und ein Zuwiderhandeln als Kündigungsgrund vereinbart.
2) Aus der Aufforderung zur Rechtfertigung im gegenständlichen Strafverfahren erlangte die M I-GmbH Kenntnis davon, dass ihre Mieterin die Vereinbarungen nicht eingehalten hat. Daraufhin wurde die Mieterin in einer weiteren Räumungsklage in der zweiten Phase dazu verpflichtet, den Mietgegenstand innerhalb von 1,5 Monaten zu räumen, was auch erfolgt ist. Versuche der Mieterin, ein Ruhen der Räumungsklage zu erwirken, wurden von der Vermieterin abgelehnt.

Die M I-GmbH hat somit zeitnah zu ihren Informationen jeweils taugliche Schritte gesetzt, um die illegalen Tätigkeiten in ihrem Lokal abzustellen, was schlussendlich auch zum Ziel geführt hat. Zudem wurde die Finanzpolizei von der Vermieterin über eingeleitete Schritte informiert. Eine rudimentäre Überprüfung der vereinbarten Maßnahmen (Entfernung von Aufklebern am Lokal, Entfernung von Spielautomaten usw.) bei einem Lokalaugenschein wäre durch die M I-GmbH zwar möglich gewesen, eine Verpflichtung zu so einer Nachschau ist aber – im Gegensatz zur Ansicht der Finanzpolizei – als überschießend anzusehen, da sich die Vermieterin auf die Einhaltung der gerichtlich geschlossenen Vereinbarungen durch die Mieterin zunächst hatte verlassen können. Auch wäre es nach erstmaliger Kenntnis von illegalen Aktivitäten durch den Mieter als überzogen anzusehen, in jedem Fall auf eine Verpflichtung des Vermieters zur sofortigen Beendigung eines Mietverhältnisses abzustellen. Die M I-GmbH hat in der ersten Phase ihrer Reaktionen den Mietvertrag sogar in eine gänzliche Untersagung jedweder Wett- und Spielautomaten, also auch der legalen, abgeändert und die Entfernung des Untermieters vereinbart. Dies ist zunächst jedenfalls als ausreichend anzusehen. Nach Kenntnis der Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen durch die Aufforderung zur Rechtfertigung wurde das Mietverhältnis über eine Räumungsklage gänzlich beendet, was schließlich auch zur Beendigung der illegalen Glücksspieltätigkeit im Lokal geführt hat.

Damit ist dem Bf ein allfälliger Beitrag an illegalen Ausspielungen als handelsrechtlichen Geschäftsführer der M I-GmbH jedenfalls subjektiv nicht vorwerfbar.

Das inkriminierte Verhalten der A V GmbH iS einer unternehmerischen Beteiligung an den illegalen Ausspielungen (§ 52 Abs. 1 Z 1 viertes Tatbild GSpG) wurde von der Behörde nicht erkannt und deshalb verwaltungsstrafrechtlich auch nicht verfolgt.

Die massiven Mängel in den rechtlichen Erwägungen und in der Begründung des bekämpften Bescheides der Behörde wurden durch das Beschwerdeverfahren saniert.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Bei diesem Verfahrensergebnis hat der Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht noch vor der belangten Behörde zu tragen (§ 64 VStG, § 52 VwGVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht nicht von der Rsp des VwGH zur Strafbarkeit von Übertretungen des GSpG ab. Hinsichtlich der Beweisanträge ist darauf hinzuweisen, dass es grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegt, ob eine Beweisaufnahme notwendig ist, sodass dadurch regelmäßig keine Rechtsfrage (jedenfalls keine von grundsätzlicher Bedeutung) im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG aufgeworfen wird (vgl. etwa VwGH 08.01.2015, Ra 2014/08/0064).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer